

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Die Angebote des Auftragnehmers (nachfolgend AN) sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung des AN verbindlich. Dieses gilt auch für Nebenabreden.

§ 2 Umfang der Lieferungspflicht

Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Ersatzteillieferung

Der Auftraggeber (nachfolgend AG) ist verpflichtet, bei Bestellung eines Ersatzteiles den Gerätetyp, die Artikelnummer/Fahrzeugnummer des Gerätes, für das das Ersatzteil bestimmt ist, und die Artikelnummer des bestellten Ersatzteiles anzugeben. Fehlen diese Angaben ganz oder auch nur teilweise, übernimmt der AN keine Gewähr für die Richtigkeit des dann gelieferten Ersatzteiles.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Lager des AN. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
3. Der AG ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftiger Forderung zur Aufrechnung berechtigt.

§ 5 Lieferzeit

1. Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn die Parteien vereinbaren für die Lieferung einen Fixtermin und bezeichnen diesen auch so. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist die mitgeteilte Abhol-, Versandbereitschaft des AN maßgeblich.
2. Schadensersatzansprüche sind bei Nichteinhaltung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins beschränkt auf 1/2 v. H. jede volle Woche der Terminüberschreitung, im ganzen aber höchstens 5 v. H., des Teil- bzw. des Gesamtnettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grobem Verschulden.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des AG aus dem Kaufvertrag voraus.

§ 6 Erfüllungsort, Entgegennahme des Liefergegenstandes

1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Der Transport der Ware, auch wenn dieser vom AN durchgeführt wird, ist grundsätzlich Sache des AG.
2. Sofern der AN die Ware nicht vorrätig hat und diese direkt bei dem Hersteller bestellt, geht die Gefahr auf den AG über, sobald der Hersteller die Ware ordnungsgemäß dem Spediteur übergeben hat. Auf Wunsch des AG wird auf seine Kosten die Ladung durch den AN gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
3. Teillieferungen sind zulässig.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der AN behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem AG zustehender Forderungen vor. Übersteigt der Wert der für den AN bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den AG um mehr als 20 % des Vorbehaltsgutes, so ist der AN auf Verlangen des AG zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.
2. Der AG darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den AN unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der AG auf Verlangen des AN zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den AN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

§ 8 Mängelansprüche

1. Eine Gewährleistungsfrist bei Neuteilen von 12 Monaten gilt als vereinbart. Sämtliche bei Gefahrübergang vorliegende Mängel werden in dieser Zeit nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen beseitigt. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten.
2. Dem AN ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Scheitert diese stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Tritt der AG zurück, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der AG nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware auf Verlangen des AN beim AG, wenn diesem ein solcher Verbleib zumutbar ist (kleiner Schadensersatz).
3. Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der AN von der Mängelhaftung befreit. Dieses gilt nicht in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der AN sofort zu verständigen ist, oder wenn der AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Der AG ist in diesen Fällen zur Ersatzvornahme berechtigt.
4. Weitere Ansprüche können nur im Rahmen der Regelungen in § 11 geltend gemacht werden.
5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der AN im Inland seine Lieferungen frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, ist dem AN Gelegenheit zu geben, ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten zu verschaffen oder den Liefergegenstand in so weit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich ist, berechtigt dieses die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag.
6. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten im übrigen die Bestimmungen dieses § 8 entsprechend. Der AG ist verpflichtet, den AN über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Er hat sich den Dritten gegenüber so zu verhalten, dass dem AN alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben. Verstößt der AG gegen diese Verpflichtung, stehen ihm keine Ansprüche mehr zu. Dieses gilt auch dann, wenn die Rechtsverletzung darauf beruht, dass der AG den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des AG zurückzuführen ist.

§ 9 Gewährleistung bei gebrauchten Sachen

Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft.

§ 10 Rechte des AG auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung des AN

1. Bei nach Vertragsschluss eintretender Unmöglichkeit der Lieferung oder Unvermögen, ist der AG zum Rücktritt berechtigt.
2. Befindet sich der AN mit der Lieferung in Verzug kann der AG, nach erfolgter Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, sofern die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des AG ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Zum Rücktritt berechtigt ist der AG bei Vorliegen berechtigter Mängel **und** erfolgloser Nachbesserung/Nachlieferung.
5. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur
 - bei grobem Verschulden
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
 - beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den AG gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

§ 11 Sonstige Haftung des AN und Haftungsausschluss

1. Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des AG gegenüber dem AN, dessen Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (nachfolgend AN genannt) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dieses gilt nicht soweit dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
4. Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der AN zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen.

§ 12 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsort, auch für die Zahlungsverpflichtung des AG, ist der Ort der Niederlassung der Firma EBAG.